



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Bündnis 90 / Die Grünen
Gemeinderatsfraktion Friedrichshafen
Schanzstraße 14
88045 Friedrichshafen

Tübingen, 29.07.2020

vorab per Mail an: fraktion@gruene-fn.de

 Vorzeitige Freigabe Teilstück B 31 neu

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihr Schreiben vom 3. Juli 2020. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Eine Teilfreigabe einer Straße ist vergleichbar mit einer Umleitung, die nur vorübergehend gilt. Hierfür werden normalerweise keine Verkehrsgutachten erstellt und keine umfassenden Knotenuntersuchungen durchgeführt.

Zu berücksichtigen ist, dass nur der PKW-Verkehr das fertiggestellte Teilstück der B 31 neu benutzen darf. Außerdem wird ein nicht unerheblicher Teil dieses Verkehrs sein Ziel bzw. seine Quelle bei den anliegenden Unternehmen wie MTU, ZF oder Zeppelin haben oder über die neuen Anschlüsse Ziele nördlich von Friedrichshafen anfahren. Daher wird der überwiegende Verkehr schon gar nicht bis zur Kreuzung Albrecht-/ Maybach-/ Hochstraße gelangen.

Richtig ist, dass bei einer Teilfreigabe keine optimalen Bedingungen an Knotenpunkten entstehen können. Im Vergleich zur Beibehaltung der aktuellen Verkehrssituation auf der B 31 alt wird sich die Lage insgesamt jedoch verbessern. Zudem wurden auch in der Vergangenheit Umleitungsstrecken über die Hochstraße entlang der von Ihnen erwähnten Knotenpunkte geführt.

Die Stadt als für die Umsetzung der Freigabe zuständige untere Verkehrsbehörde sieht darüber hinaus auch nach Prüfung Ihrer Argumente keine Gefahren für die Verkehrssicherheit, die einer Teilfreigabe entgegenstünden, auch nicht für Fußgänger und Radfahrer. Durch eine geänderte Phaseneinteilung an den Lichtsignalanlagen kann die Wartezeit für die Fußgänger im bisherigen Rahmen gehalten werden. Die Vor- und Nachteile für den Busverkehr wurden berücksichtigt. Das Polizeipräsidium Ravensburg hat ebenfalls keine Bedenken in Bezug auf die Verkehrssicherheit.

Die Auswirkungen der Teilfreigabe werden von der Stadt beobachtet. Sofern sich nach der Teilfreigabe zeigen sollte, dass an bestimmten Stellen Nachbesserungsbedarf besteht, werden ggf. die erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen ergriffen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Tappeser